

Kindergartenbedarfsplan 17/18

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2017

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2017)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	7
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 17/18	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	9
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 17/18	11
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	12
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	13
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	14
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2017	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1d	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 17/18
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Seit dem 8. Juli 2016 liegt zudem eine neue Fassung des Kinderbildungsgesetzes vor.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 18 Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03.2017 Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 19 Abs. 3 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich um 3 % erhöht werden. Entsprechend § 19 Abs. 3 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zu Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2016/2017 fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2017 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 04. November 2016 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 18. November 2016 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2017/18 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2017 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

a. Städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“, Michaelstr. 2

Um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen (vor allem auch in der Innenstadt) abzudecken, wurde im Jugendhilfeausschuss am 09. März 2016 beschlossen, eine zweite Tagesstättengruppe der Gruppenform III mit bis zu 25 Plätzen für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen zu schaffen.

Um eine komplette Gruppe einzurichten, muss lt. Raumprogramm des LVR für die Gruppenform III ein zusätzlicher Raum geschaffen werden.

Dafür wurde ein Antrag auf investive Fördermittel beim Landschaftsverband Rheinland gestellt, der auch mit 90% Bezuschussung bewilligt wurde. Die Planungen und die Vergabe der Aufträge für die Baumaßnahme sind abgeschlossen. Im Februar 2017 wurde mit den Bauarbeiten begonnen.

Nach einer Ortsbegehung mit Frau Bals vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) wurde schon ab dem 01.08.2016 die Betriebserlaubnis für die kurzzeitige Aufstockung um eine halbe Gruppe (10 Plätze) ohne weitere bauliche Maßnahmen erteilt. Diese Plätze wurden sukzessive nach und nach belegt und sind ab Februar 2017 vergeben.

Zum Kindergartenjahr 17/18 wird diese 2. Gruppe mit 22 Plätzen geplant (Platzreduzierung wg. Inklusion und 45-Stunden).

b. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

In den übrigen 13 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 17/18 keine strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Die Platzzahlen und Budgets (mit der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Steigerung um 3%) können aus diesem laufenden Kindergartenjahr übernommen werden. Es kommt lediglich zu vereinzelt Veränderungen durch die Einschulung der Kinder mit Inklusionsbedarf. Wenn eine Einschulung stattfindet, wird die Platzreduzierung rückgängig gemacht. Es hat sich im letzten Jahr aber auch gezeigt, dass bei einigen Kindern die Einschulung um ein Jahr verschoben wurde.

Auffällig ist, dass in diesem Jahr die Anmeldungen für Kinder mit Inklusionsbedarf sehr gering sind. Es gibt zurzeit nur eine Anmeldung für ein Kind, bei dem jetzt schon eine Überprüfung des Eingliederungsbedarfs von den Eltern angesprochen wurde.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende als bedarfsgerecht anzunehmende Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 16. Januar 2017 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2017/18 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1d entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	408	104	512
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	68	12	80
V Klaswipper/Dohrgaul	76	20	96
gesamt	638	154	792

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 17/18

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 14.11.2016 ermittelt. Insgesamt ist die Zahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 16/17 um 19 Kinder, seit der Planung 15/16 um 62 Kinder gestiegen.

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **106,3 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch eins der angemeldeten Kinder und vier der Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen rein rechnerisch für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch ca. 38 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2017 zur Verfügung. Nach Auswertung der abgegebenen Anmeldungen sind noch 18 freie Plätze in Kindertagesstätten verfügbar. Diese Differenz ergibt sich durch Anmeldungen von Kindern, die im Einwohnermelderegister nicht aufgeführt werden, z.B. Kindern aus Nachbarkommunen, zuziehenden Kindern, Pflegekinder und Kinder mit Sperrvermerk.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 72 % (2016/2017 = 73 %), für die Kinder im Alter von einem Jahr mit 9 % (2016/2017 = 11 %) für das kommende Kindergartenjahr gewährleistet werden. In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2017/18 ein Platz-

angebot von 48 investiv geförderten Betreuungsplätzen (2016/2017 = 45 Plätze) vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2017/18 eine Versorgung von insgesamt **33,6 %** (2016/2017 = **35,7 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **51,0 %** (2016/2017 = **53,3 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	37	48	129,7%
II Zentrum	374	408	109,1%
III Thier	34	38	111,7%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	76	68	89,5%
V Klaswipper/Dohrgaul	79	76	96,2%
gesamt	600	638	106,3%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	37* (23)	12	32,4% (52,2%)
II Zentrum	374* (247)	104	27,8% (42,1%)
III Thier	40* (28)	6	15,0% (21,4%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	61* (44)	12	19,7% (27,3%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	90* (54)	20	22,2% (37,0%)
gesamt	602* (396)	154	25,6% (38,9)
Kindertagespflege		48	8,0% (12,1%)
gesamt	602 (396)	202	33,6% (51,0%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.16 – 31.10.17

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	20	264	134	418
II	U3	4	17	19	40
III	3 – 6 Jahre	24	172	138	334
gesamt		48	453	291	792
Anteil		6,1%	57,2%	36,7%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 19 für das Kitajahr 17/18:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5.049,66 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6.766,37 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.677,41 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	10.410,52 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 15 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	13.968,37 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 21 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	17.914,90 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 27 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3.726,87 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden (FKS) und 27,5 EKS (1.Wert) sowie 10 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4.975,09 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden (FKS) und 38,5 EKS (1.Wert) sowie 14 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7.973,42 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden (FKS) und 49,5 EKS (1.Wert) sowie 18 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b (für das Kindergartenjahr 17/18 sind dies 17.412,83 Euro). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

Die Pauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen erhalten nach § 20 Absatz 3 Satz 1 KiBiz pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 17/18

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	20	5.049,66 €	100.993,20 €
Ib	262	6.766,37 €	1.772.788,94 €
Ic	133	8.677,41 €	1.154.095,53 €
II a	4	10.410,52 €	41.642,08 €
II b	17	13.968,37 €	237.462,29 €
II c	19	17.914,90 €	340.383,10 €
IIIa	23	3.726,87 €	85.718,01 €
IIIb	170	4.975,09 €	845.765,30 €
IIIc	134	7.973,42 €	1.068.438,28 €
Inklusionsplätze	10	17.412,83 €	174.128,30 €
gesamt: Kindpauschalen	792		5.821.415,03 €
Erhaltungspauschalen			-8.777,79 €
Planungsgarantie (PG)			9.040,78 €
Mieten			73.506,24 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			5.910.184,26 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 20 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 88% bei kirchlichen Trägern
- 91% bei anderen freien Trägern
- 96% bei Elterninitiativen
- 79% bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 36,5 % bzw. 58,96 % bei kirchlichen Trägern
- 36 % bzw. 58,46 % bei anderen freien Trägern
- 38,5 % bzw. 60,96 % bei Elterninitiativen
- 30 % bzw. 52,46 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 22,46 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2017/18 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	gesamt
Aufwand			
Kindpauschalen incl. PG	533.515,95 €	4.606.511,60 €	5.140.027,55 €
Zuschuss Miete und ein- gruppige	0 €	66.890,68 €	66.890,68 €
Einrichtungen/Waldgruppe			
gesetzlicher Zuschuss	533.515,95 €	4.673.402,28 €	5.206.918,23 €
Ertrag			
Landesmittel	202.601,00 €	1.877.625,60 €	2.080.226,60 €
Landesmittel Miete und ein- gruppige Einrichtungen	0 €	28.777,24 €	28.777,24 €
Belastungsausgleich	48.179,11 €	279.061,82 €	327.240,93 €
Ertrag gesamt	250.780,11 €	2.185.464,66 €	2.436.244,77 €
Ergebnis	282.735,84 €	2.487.937,62 €	2.770.673,46 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **5.910.184,05 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **5.206.918,23 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **703.265,82 €** dar.

5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Mit diesem Änderungsgesetz wird für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18,

18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird. Das Land leitet hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten werden auf Grundlage der Meldung zum 15.03., aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

a. § 21 Abs. 2 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Zuschüsse zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96	232,88	83,37
35 Stunden	151,36	312,47	111,29
45 Stunden	194,11	400,75	178,36

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden Wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro.

b. § 21 Abs. 3 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfguppig	9.000 Euro

Sechsgruppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

c. § 21 Abs. 4 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 17/18 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale (2.733,50 €).

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Diese werden im darauffolgenden Jahr spitz abgerechnet.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2017

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 13. Dezember 2016 in dem Haushaltsplanentwurf 2017 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung fand in der Ratssitzung am 07. Februar 2017 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen. Mit Beginn des Kindergartenjahres 16/17 erhöhte die Landesregierung die jährliche Dynamisierung der KiBiz-Pauschalen von 1,5% auf 3%.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

7. Prognose

a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 18/19

Im Kindergartenjahr 18/19 wird der anzahlmäßig geringste Jahrgang (188 Kinder) drei Jahre alt. Dadurch sinkt dementsprechend die Anzahl an benötigten Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahre.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Stadtplanung sind folgende Neubaugebiete in Planung, durch die mit Zuzügen von Familien ab Ende 2017 gerechnet werden muss:

Agathaberg/ Stationsweg (12 – 13 Wohnhäuser),
Thier/Am Buschfelde (6 – 7 Wohnhäuser),
Ringstraße/Nackenborn (7 - 9 Wohnungen),
Engelbertusstraße (ca. 12 Wohneinheiten) und
Bau eines Mutter-Kind-Hauses am Don Bosco Weg mit 7 Wohneinheiten.

Ebenso besteht durch die freigewordenen Plätze für Kinder über drei Jahren die Option, Gruppen umzuwandeln, um mehr Plätze für zwei und einjährige Kinder vorzuhalten.

b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 18/19:

Durch die Steigerung der Geburtenzahlen werden für die zweijährigen Kinder bei gleicher Bedarfsanmeldung wie im Kindergartenjahr 17/18 im folgenden Kindergartenjahr 18/19 mehr Plätze benötigt.

Um die prognostizierten, benötigten 144 Plätze vorzuhalten, müssen mindestens 2 Gruppenumwandlungen von GF III zu GF I durchgeführt werden. Dies muss frühzeitig mit den Trägern abgesprochen werden. Dadurch fallen dementsprechend insgesamt mindestens 20 Plätze für Kinder über 3 Jahren weg.

Um Plätze für Kinder im Alter von einem und zwei Jahren zu schaffen, kann eine Umwandlung der Gruppenform I oder III in eine Gruppenform II (10 Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren) stattfinden. Dadurch entfallen mindestens 15 bis 25 Plätze für Kinder über 3 Jahren.

c. Zusammenfassung:

Für die weitere bedarfsgerechte Planung an Betreuungsplätzen für alle Kinder im Kindergartenalter in den nächsten Jahren müssen alle unterschiedliche Faktoren wie Geburtenzahlen, Zuzüge durch Neubaugebiete, aber auch gesetzliche Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Diese Faktoren müssen frühzeitig berücksichtigt werden, um z.B. Gruppenumwandlungen rechtzeitig anzubahnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.